



# DE

**EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2026**

# Aufgabe M2-2

Diese Prüfungsaufgabe enthält:  
Teil I: Rechtliche Fragen

Frage 4: 8 Punkte

Frage 5: 12 Punkte

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten anzugeben, ob sie die am Prüfungstag geltende Fassung der Richtlinien oder die Richtlinien gemäß dem Prüfungsstoff verwenden.

#### Frage 4

(8 Punkte)

Anmelder F, slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den USA, hat beim EPA eine internationale Anmeldung PCT-F in englischer Sprache eingereicht.

Heute, wenige Tage nach der Einreichung, will F die Anmeldung PCT-F zurücknehmen.

- a) Vor welchen Behörden kann F die Anmeldung PCT-F aktiv zurücknehmen?
- b) Welche Schritte müsste F jeweils vornehmen?

## Frage 5

(12 Punkte)

EP-G wurde am 12. Juli 2022 eingereicht. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 11. Juni 2025 bekannt gemacht. Am 18. August 2025 teilte das EPA dem Inhaber G mit, dass einheitliche Wirkung eingetragen wurde.

Trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt, musste G heute, am 3. März 2026, feststellen, dass keine Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung entrichtet wurden.

Inhaber G hat auch von der europäischen Patentanmeldung E1 erfahren, die zum Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ gehört und neuheitsschädlich für Anspruch 1 von EP-G ist, nicht aber für Anspruch 2. G ist daran interessiert, ein gültiges Patent EP-G mit einheitlicher Wirkung für Anspruch 2 zu erhalten.

Beraten Sie.